

Zur Begründung seines Antrages führt er Folgendes an:

1.) Es sey an und für sich kein Grund zu finden, aus welchem vorzugsweise Mitglieder städtischer Behörden zur Unterhaltung der Zucht- und Arbeits-Häuser beitragen sollen, denn sie seyen keine Staatsdiener, der Staat gewähre ihnen weiter keinen Genuß, Unterstützung oder Anspruch, als den, dessen jeder Staatsbürger theilhaftig werde, die Zuchthäuser seyen Staatsanstalten, mit welchen die Mitglieder städtischer Behörden in keinem nähern Verhältnis als andere Staatsangehörigen ständen und zu deren Unterhaltung entweder nur diejenigen, welche Anspruch auf Besoldung und Pension vom Staate empfangen, oder alle Mitglieder des Staats gleichmäßig beizutragen verbunden wären, und selbst die Benennung: Besoldungs-Abzüge, schliesse die Anwendbarkeit des Begriffs auf andere als solche Angestellte aus, welche aus Staatskassen ihre Besoldung erhalten, indem anderen die Beiträge nicht abgezogen, sondern von ihnen baar herausgezahlt werden müßten; auch wären ja andere Personen, die ihre Besoldung von Corporationen, oder Privaten erhalten, von dieser Abgabe befreit, warum nicht auch die im Dienste von Communen Angestellten.

Diese Rücksichten und Gründe, fährt der Herr Antragsteller ferner

2.) fort, würden es wohl auch gewesen seyn, welche bei der im Jahre 1722. gehaltenen Landesversammlung, die Stände gegen den Besoldungsabzug bei den Mitgliedern und Subalternen der Stadträthe vorgestellt haben, und da jener Vorstellung ungeachtet der Befehl vom 12. August 1722. die Entrichtung jenes Abzugsgeldes angeordnet habe, so erhelle hieraus, daß der fragliche Besoldungsabzug nicht nur ohne Bewilligung der Landstände, sondern auch selbst wider deren Willen, unter ausdrücklichem Widerspruche derselben, aufgelegt worden sey, sich nur auf einen einseitigen landesherrlichen Befehl, auf eine Art von Machtspruch gründe, und mithin, da auch nach der frühern Staatsverfassung Sachsens die Auflegung von Abgaben von der Bewilligung der Landstände abhängig gewesen, auch schon vor dem Erscheinen der Verfassungsurkunde verfassungsmäßig nicht bestanden habe. —

3.) Die Verfassungsurkunde §. 37. und 38. sichere zu: „daß kein Unterthan mit Abgaben oder andern Leistungen beschwert werden solle, wozu er nicht vermöge der Gesetze oder Kraft besonderer Rechtstitel verbunden ist,“ und „daß alle Unterthanen zu den Staatslasten beizutragen haben.“

Dies Alles sey hier nicht der Fall, und diese Einforderung der Besoldungsabgabe von den Mitgliedern der neuen Stadträthe und Stadtgerichten, welche erst nach Publication der Verfassungsurkunde, und, nach ausdrücklichem In-